

S A T Z U N G
zur Durchführung von Märkten in der Stadt Braunfels
-Marktordnung-

Aufgrund der §§ 67 - 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 G des Zweiten. Euro-Einführungsgesetzes vom 24.03.1999 (BGBl I S. 385), der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 14.09.1978 (GVBl I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl I S. 34) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.11.2001 folgende Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Braunfels – Marktordnung – beschlossen.

§ 1

- (1) Veranstalter aller nachfolgend benannten Märkte ist die Stadt Braunfels, vertreten durch den Magistrat. Auf dem Marktplatz der Stadt Braunfels (Stadtteil Braunfels) finden folgende Märkte statt:
 - a. Jede Woche ein Wochenmarkt.
 - b. Jährlich in der Adventszeit ein Weihnachtsmarkt.
- (2) Über die Ausdehnung der Märkte auf die an den Marktplatz angrenzenden Straßen beschließt der Magistrat. Angrenzende Geschäfte auf dem Marktplatz sowie die in der Marktfestsetzung aufgeführten Straßen sind in die Märkte eingeschlossen.
- (3) Der Magistrat kann auch andere Organisationen mit der Durchführung von Märkten beauftragen.
- (4) Die Durchführung weiterer Märkte wird von dem Magistrat festgesetzt.

§ 2

- (1) Die Festsetzung der Marktzeiten wird durch den Magistrat geregelt.
- (2) Die Termine der jährlich stattfindenden Märkte werden vom Magistrat im Einvernehmen mit den interessierten Verbänden und Vereinen festgelegt.

§ 3

Zum Angebot und Verkauf von Waren können zugelassen werden:

- (1) Örtliche Vereine und Vereinigungen, soweit der erzielte Erlös gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.
- (2) Gewerbetreibende, deren Gewerbe in Braunfels angemeldet ist.
- (3) Gewerbetreibende von außerhalb mit besonderer Genehmigung des Magistrates.

§ 4

Zum Verkauf angeboten werden dürfen:

- (1) Auf dem Wochenmarkt
 - a. landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte aller Art, außer lebenden Tieren,
 - b. sonstige Waren, die dem menschlichen Verzehr dienen,
- (2) Auf dem Weihnachtsmarkt
über die unter Punkt 1 genannten Waren hinaus solche Waren, die als Geschenke Verwendung finden können oder zur Ausgestaltung des Weihnachtsfestes dienen.

§ 5

Alle gewerblichen Bestimmungen, insbesondere die für Lagerung, Handel und Verkauf von Lebensmitteln, sind zu beachten.

§ 6

- (1) Die zur Verfügung stehenden Standflächen werden an Vereine und Vereinigungen (§ 3 Ziff. 1) kostenlos, an Gewerbetreibende gegen eine Standgebühr von € 1,50 je lfd. Meter und Markttag verpachtet.
- (2) Am Weihnachtsmarkt erfolgt eine Verpachtung zum gewerblichen Verkauf nur, wenn alle Anfragen gemeinnütziger Vereinigungen befriedigt sind.
- (3) Die Gebühren sind eine Woche vor Marktbeginn fällig. Erst nach Einzahlung der Gebühren entsteht ein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes auf dem Marktgelände.

§ 7

- (1) Über die Nutzungsrechte wird vom Magistrat eine schriftliche Genehmigung erteilt.
- (2) Die Erteilung der Standplätze der einzelnen Marktteilnehmer erfolgt durch Beauftragte der Stadtverwaltung, Bürgersteige und Fahrbahnen dürfen nicht in Anspruch genommen werden, soweit der Verkehr behindert wird. Den Weisungen des städtischen Personals ist auch insoweit Folge zu leisten; sie führen die Marktaufsicht.

§ 8

- (1) Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen. Für Schäden, die durch Fahrzeuge an Marktbesuchern auf dem Marktplatz sowie auf dem Wege zum und vom Marktplatz entstehen, haften die Eigentümer.

- (2) Für sonstige Schäden, die insbesondere durch Diebstahl, an Ständen, Fahrzeugen, Waren und Ausstellungsstücken entstehen, trägt der Veranstalter keine Haftung.

§ 9

- (1) Nach Beendigung des Marktes hat der jeweilige Standinhaber seinen Standplatz unverzüglich zu räumen. Sollte dies nicht geschehen, wird der Platz auf Kosten des Standinhabers geräumt. Waren, Stände oder Ausstellungsgut werden auf Kosten des Standinhabers ohne Haftung des Veranstalters sichergestellt.
- (2) Der Standplatz ist in einem sauberen Zustand zurückzulassen.

§ 10

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl I S. 606) mit einer Geldbuße nach diesen Bestimmungen bedroht.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 oder bei Verstoß gegen Anordnungen der mit der Durchführung der Märkte Beauftragten, der Stadtverwaltung, können Marktbeschicker des Marktes verwiesen werden.

§ 11

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Braunfels –Marktordnung– vom 29.04.1975, und die zu dieser beschlossene I. Änderungssatzung vom 13.12.1995 aufgehoben.

Braunfels, den 30.11.2001

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez.
Schmidt
Bürgermeister